

Erläuterungen zur Vergabe der Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds

(Stand:
September 2024;
nach KMS vom Mai
2024)

1. Die Beihilfen betragen mindestens € 25,00 und höchstens € 500,00.
2. Im Laufe der gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.
3. Förderfähige Zwecke sind
 - die Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente);
 - die Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.
4. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos sind alle Schülerinnen und Schüler anzusehen, die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten.
Die Bedürftigkeit ist auch gegeben, wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst. Die Freibeträge betragen:
 - a) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben:

€ 4.830,00
 - b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen:

€ 3.210,00
 - c) **zusätzlicher** monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der / des Auszubildenden:

€ 730,00

(Der Betrag verringert sich um das Einkommen des Kindes.)

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[\text{zu versteuerndes Einkommen} / \text{Steuer}] \div 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.
In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.